



Hinweise zur Grundstücksentwässerung

(auf dem Baugrundstück ist ein Kontrollschacht für Schmutzwasser und Oberflächenwasser bereits vorhanden)

Nach Herstellung der Hausanschlüsse ist die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen. Bei der Abnahme sollte möglichst der jeweilige Anschluss am Kontrollschacht freiliegen. Bitte beantragen Sie die Abnahme rechtzeitig.

Niederschlagswasser z. B. aus der Hofeinfahrt darf nicht auf öffentliche Flächen geleitet werden. Abhilfe kann hier der Einbau von Entwässerungsrinnen oder Entwässerungsmulden an der Grundstücksgrenze schaffen.

Aus ökologischen Gründen sollte Niederschlagswasser direkt am Entstehungsort versickern oder wenn möglich in ein Gewässer eingeleitet werden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt bietet die Broschüre „Regenwasserversickerung – ‚Gestaltung von Wegen und Plätzen“ zum Download an.

Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die Abwasseranlage ist verboten.

Rückstausicherung

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Rechtsprechung, den technischen Vorschriften und den Entwässerungssatzungen wirkungsvoll und dauerhaft durch den Anschlussnehmer gegen Rückstau zu sichern. Nach der Rechtsprechung liegen Schäden, die wegen fehlender Rückstausicherung entstehen konnten, nicht mehr im Schutzbereich der Pflichten, die dem Inhaber der Kanalisation gegenüber seinem Anschlussnehmer (aus öffentlich-rechtlichem Schuldverhältnis und Amtspflicht) vorliegen. In solchen Fällen obliegt der Kommune keine Haftung.

Die Entwässerungssatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung können in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Marktes Lichtenau unter www.markt-lichtenau.de abgerufen werden.

Ansprechpartner in Sachen Grundstücksentwässerung:

Günther **Simon**, Markt Lichtenau

Guenther.simon@markt-lichtenau.de, Tel.: 09827/9211-23